



Vorlesung „Staatsrecht I“

Prof. Dr. Dr. Durner LL.M.

Verfassung des Königreichs Frankreich vom 4. Juni 1814

Art. 14

Der König ist höchstes Oberhaupt des Staates; er befehligt die Land- und Seemacht, erklärt Krieg, schließt Friedens-, Allianz- und Handelstractate, ernennt zu allen Stellen der öffentlichen Verwaltung, und erlässt die zur Vollziehung der Gesetze und zur Sicherheit des Staates nöthigen Verfügungen und Verordnungen.

Art. 15

Die gesetzgebende Gewalt wird gemeinschaftlich von dem Könige, der Kammer der Pairs und der Kammer der Deputirten ausgeübt.

Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern vom 26. Mai 1818

§ 1

Der König ist das Oberhaupt des Staats, vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt, und übt sie unter den von Ihm gegebenen in der gegenwärtigen Verfassungsurkunde festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich.

**„Wiener Schlussakte“: Schluß-Acte der über
Ausbildung und Befestigung des deutschen Bundes zu
Wien gehaltenen
Ministerial-Konferenzen vom 15. Mai 1820**

Art. LVII

Da der deutsche Bund, mit Ausnahme der freien Städte, aus souverainen Fürsten besteht, so muss, dem hierdurch gegebenen Grundbegriffe zufolge, die gesamte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben, und der Souverain kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949

Art. 20 Abs. 2

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.